

Rechts- und Verfahrensordnung des Kreissportverbandes Ostholstein e. V.

§ 1

Grundlagen

Grundlagen dieser Ordnung bilden die Satzungen und Organe des KSV, des LSV und des DOSB sowie die anerkannten ungeschriebenen Gesetze der Turn- und Sportbewegung in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Ehrengericht

Als Organ der Rechtspflege im Bereich des KSV wird ein Ehrengericht gewählt. Die Zusammensetzung des Gerichts, seine Wahl und seine Aufgaben werden durch die Satzung und durch die Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

Das Ehrengericht wird nur auf schriftliche Anzeige oder Anträge der Organe oder Mitglieder des KSV tätig. Solche Anzeigen oder Anträge können nur dann eingereicht werden, wenn keine anderen sportlichen Instanzen hierfür zuständig sind. Der Sachverhalt ist erschöpfend darzustellen. Die Beweismittel sind eindeutig anzugeben.

§ 4

Unterstützung bei den Ermittlungen

Die Organe und die Mitglieder des KSV und die Beteiligten sind verpflichtet, dem Ehrengericht gegenüber alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Strafen

Das Ehrengericht kann

- a) eine Verwarnung,
- b) einen Verweis,
- c) eine Geldbuße bis 51,20 €
- d) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung von Ehrenämtern im KSV,
- e) die Unwürdigkeit der weiteren Zugehörigkeit zum KSV aussprechen.

Statt oder neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz erfolgen.

§ 6

Art des Verfahrens

Das Ehrengericht entscheidet im mündlichen Verfahren. Handelt es sich um eine geringfügige Angelegenheit, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, es sei denn, einer der Beteiligten verlangt ausdrücklich die mündliche Verhandlung. Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit in beschränktem Umfang zugelassen werden.

Der Vorsitzende kann in anhängigen Verfahren einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 7

Ladungen

Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sieben Tagen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Ladefrist bis auf drei Tage verkürzen. Bleiben Beteiligte zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann auch ohne sie entschieden werden.

§ 8

Vertretung

Die Beteiligten könne sich höchstens durch zwei Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmacht ist nachzuweisen.

Rechtsanwälte, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u. ä. können nur dann als Bevollmächtigte zugelassen werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr Mitglied eines Turn- und Sportvereins im Bereich des KSV sind. Eine Kostenerstattung für Bevollmächtigte erfolgt nicht.

§ 9

Ablehnung eines Richters

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann bei Zweifel an einer Unparteilichkeit auf Antrag der Beteiligten abgelehnt werden. Über den Antrag entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des betreffenden Richters.

§ 10

Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Ehrengerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Die Mitglieder des Gerichts und die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Ende der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten – der Beschuldigte zuletzt – das Schlusswort.

§ 11

Ordnungsstrafen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung, im Schriftverkehr und bei den Ermittlungen können von dem Ehrengericht gegen Beteiligte, Zeugen und Anwesende Ordnungsstrafen verhängt werden (Verweis, Geldbußen bis 25,57 Euro, Ausschluß von den Verhandlungen)

§ 12

Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist in gekürzter Form ein Protokoll zu führen, das Ort und Datum der Verhandlung, die anwesenden Mitglieder des Gerichts und Beteiligten sowie beweishebliche Feststellungen, die Anträge der Beteiligten, die verkündeten Beschlüsse und den Urteilstenor enthalten muß.

Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden und Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 13

Beratung

Die Beratung und die Abstimmung sind geheim. Es dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Gerichts daran teilnehmen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenenthaltung ist zulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Entscheidungen

Die vom Ehrengericht zu verhängenden Strafen werden durch Urteil ausgesprochen. Das gilt auch für Entscheidungen im Feststellungs- oder Schlichtungsverfahren. Im schriftlichen Verfahren kann auch durch Beschluß entschieden werden.

Urteile sind nach Durchführung der Verhandlung und Beratung durch den Vorsitzenden zu verkünden und kurz mündlich zu begründen. Die Zustellung des schriftlichen Urteils erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind endgültig.

§ 15

Kosten

Jede Entscheidung des Ehrengerichts hat die Regelung der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Beteiligte oder der Bestrafte ganz oder teilweise. Haben Einzelpersonen Kosten zu tragen, so ist die Mithaftung des Verbandes oder Vereins in der Entscheidung auszusprechen, soweit dieses sachlich und rechtlich angemessen erscheint. Bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch trägt der KSV die Kosten. Die Kosten können auch dem Anzeigenden auferlegt werden, wenn sich die Anzeige als eindeutig unbegründet oder leichtfertig erweist.

Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter des nicht unterlegenen Beteiligten haben Anspruch auf Reisekosten nach der *Finanzordnung* des KSV.

§ 16

Vollstreckung

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Ehrengerichts erfolgt durch den Vorstand des KSV. Werden die Entscheidungen des Ehrengerichts nach Aufforderung nicht erfüllt, so sind die Betroffenen auf eine Sperrliste zu setzen und können aus dem KSV ausgeschlossen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Geändert durch den 1. Nachtrag vom 18.05.2001

Geändert durch den 2. Nachtrag vom 29.10.2010

.....
Manfred Hoffmann
-1. Vorsitzender-

.....
Hellrik Wilder
-2. Vorsitzender-

.....
Birgit Kamrath-Beyer
-3. Vorsitzende-